

Beschluss Nr. 497/2019

Schwyz, 2. Juli 2019 / pf

Postulat 1/19: Prämienverbilligung im Kanton Schwyz auch für den Mittelstand

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 1. Februar 2019 haben Kantonsrat Andreas Marty und Kantonsrätin Carmen Muffler folgendes Postulat eingereicht:

«Die jährlich teurer gewordenen Krankenkassenprämien werden bis weit in den Mittelstand für einen immer grösseren Teil der Bevölkerung zu einer finanziellen Bürde. Ob arm oder reich, die Krankenkassenprämien sind für alle gleich hoch. Um Familien mit unteren und mittleren Einkommen dennoch zu entlasten, sieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KGV) die Prämienverbilligungen vor.

Die Regierung des Kantons Luzern hat die Einkommensgrenze ständig nach unten korrigiert und ist mit der letzten Senkung zu weit gegangen. Auf eine Beschwerde der SP Luzern hat das Bundesgericht klargestellt, das Ziel der Prämienverbilligung sei nicht nur die Entlastung von Familien mit tiefen, sondern auch mit mittleren Einkommen. Ausgangspunkt der Berechnungen müsse das mittlere Reineinkommen von Verheirateten mit Kindern sein, das im Kanton Luzern Fr. 86 875.-- betrage. Die Einkommensgrenze für den Bezug von Prämienverbilligung dürfe nicht tiefer als 70% dieses Medianlohnes liegen. Damit schlägt das Bundesgericht eine rechtskonforme Einkommensgrenze vor, ohne sie explizit vorzuschreiben.

Der Beitrag des Kantons Schwyz an die Prämienverbilligung ist nach der letzten Revision vom September 2017 deutlich reduziert worden auf 12.6 Mio. Franken. Unser Kanton gehört somit zu den fünf Kantonen, die pro Kopf der Bevölkerung am wenigsten an die Prämienverbilligung bezahlen. Lediglich 21.8% der Bevölkerung erhält Prämienverbilligung, womit Schwyz auch bei den Kantonen mit der tiefsten Bezügerquote ist.

Gemäss Merkblatt der Ausgleichskasse Schwyz bestehen zurzeit folgende Höchstwerte, um noch Prämienverbilligung zu bekommen: Fr. 75 999.-- für ein Ehepaar mit zwei Kindern und Fr. 53 559.-- für ein Ehepaar ohne Kinder. Sowie Fr. 61 542.-- für eine alleinstehende Person

mit zwei und Fr. 37 302.-- für eine Alleinstehende ohne Kinder. Es stellt sich darum die Frage, ob alle Personen im Kanton Schwyz im Einkommensspektrum bis zum mittleren Mittelstand (und darunter) gemäss den neuesten Vorgaben des Bundesgerichtes Prämienverbilligungen erhalten.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, zu überprüfen, ob der Kanton Schwyz mit seinen Bestimmungen die Vorgaben des Bundesgerichtsentscheides vom 22. Januar 2019 einhält und falls nicht, umgehend die dafür nötigen gesetzlichen Anpassungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vorzunehmen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Bundesgerichtsentscheid

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hatte für das Jahr 2017 die im Kanton Luzern massgebende Einkommensgrenze für die Verbilligung der Krankenkassenprämie für Kinder und junge Erwachsene rückwirkend auf Fr. 54 000.-- festgelegt (Nettoeinkommen gemäss Steuererklärung mit bestimmten Aufrechnungen und Abzügen). Das Luzerner Kantonsgericht hat darauf einen von mehreren Privatpersonen eingereichten Antrag auf Prüfung dieser Verordnungsregelung abgelehnt. Das Bundesgericht hat die Beschwerde dieser Privatpersonen gegen den Entscheid des Kantonsgerichtes jedoch gutgeheissen und die entsprechenden Bestimmungen der Prämienverbilligungsverordnung des Kantons Luzern für das Jahr 2017 aufgehoben (Urteil vom 22. Januar 2019, 8C_228/2018). In seinem Urteil kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Einkommensgrenze von Fr. 54 000.-- für einen Anspruch auf Verbilligung von Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen zu tief angesetzt ist und vor Bundesrecht nicht standhält. Das Bundesgericht hob die Regelung des Kantons Luzern auf, ohne festzulegen, bis zu welcher Höhe des mittleren Einkommens ein Anspruch auf Verbilligung von Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen besteht.

2.2 Verbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen bei unteren und mittleren Einkommen im Kanton Schwyz

Die Prämienverbilligungen durch die Kantone sind auf Stufe Bund im Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) geregelt. Demnach gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1 KVG). Zusätzlich verbilligen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80% und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Es gibt also zwei Kategorien: 1. Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse von Ehepaaren oder Alleinstehenden mit und ohne Kinder, welche alle Versicherten in diesen Haushalten zum Bezug von Prämienverbilligung berechtigen. 2. Untere und mittlere Einkommen bei Ehepaaren und Alleinstehenden mit Kindern und/oder jungen Erwachsenen, welche zum Bezug von Prämienverbilligung nur für die Kinder und/oder jungen Erwachsenen berechtigen.

Der im Postulat angesprochene Bundesgerichtsentscheid bezieht sich nur auf die zweite Kategorie, nämlich auf die Einkommensgrenze zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen bei unteren und mittleren Einkommen. Zudem ist einzig die für das Jahr 2017 rückwirkend festgelegte Einkommensgrenze im Kanton Luzern Gegenstand des Bundesgerichtsentscheides.

Im Gegensatz zum Kanton Luzern hat im Kanton Schwyz der Gesetzgeber (Kantonsrat und Volk) die Einkommensobergrenzen auf Stufe eines Gesetzes festgelegt und die Festlegung nicht dem Regierungsrat überlassen. Gemäss «Prämienverbilligungsgesetz» (§ 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007, EGzKVG,

SRSZ 361.100) haben Personen Anspruch auf Prämienverbilligung, deren anrechenbares Einkommen kleiner ist als die Summe der kantonalen Durchschnittsprämie und der anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den allgemeinen Lebensbedarf und für den Mietzins.

Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern bis zum 18. Altersjahr und jungen Erwachsenen in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr erhöht sich diese Summe um 25% des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf.

Im Merkblatt „Prämienverbilligung im Kanton Schwyz 2020“ sind die folgenden Einkommensobergrenzen zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen bei unteren und mittleren Einkommen für das Jahr 2019 aufgeführt:

| Kinder bis zum 18. Altersjahr* | Alleinstehend | Ehepaar |
|---------------------------------------|----------------------|----------------------|
| 1 Kind | Fr. 58 145.-- | Fr. 75 257.-- |
| 2 Kinder | Fr. 72 022.-- | Fr. 89 134.-- |
| 3 Kinder | Fr. 81 661.-- | Fr. 98 773.-- |
| 4 Kinder | Fr. 91 300.-- | Fr. 108 412.-- |

* Wenn im Rahmen der Berechnung des Gesamtanspruchs junge Erwachsene in Ausbildung (18. bis 25. Altersjahr) berücksichtigt werden, erhöhen sich die Werte um je Fr. 2592.-- pro jungen Erwachsenen.

Im Kanton Schwyz gilt das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als Grundlage des anrechenbaren Einkommens (§ 7 EGzKVG). Angenommen, das anrechenbare Reineinkommen eines Ehepaares mit zwei Kindern (jünger als 18 Jahre) entspricht gerade der Einkommensobergrenze von Fr. 89 134.--, kann sich nach Aufrechnung der Abzüge anhand eines gewählten Beispiels ein Bruttoeinkommen (ohne Kinderzulagen von Fr. 5280.--) von Fr. 134 000.-- ergeben. Das heisst, im Kanton Schwyz besteht die Möglichkeit, dass ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem gemeinsamen Bruttoeinkommen von Fr. 134 000.-- Anspruch auf die Verbilligung der Krankenkassenprämien der beiden Kinder um 80% hat.

Konkret besteht im gewählten Beispiel bei einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 89 134.-- Anspruch auf Prämienverbilligung von Fr. 1676.40 (Fr. 838.20 je Kind).

2.3 Prämienverbilligung für Haushalte mit Kindern im Kanton Schwyz im interkantonalen Vergleich

Ein Vergleich der verschiedenen Prämienverbilligungssysteme der Kantone ist schwierig, weil diese sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Das beginnt schon bei der Definition des anrechenbaren bzw. massgebenden Einkommens. Während im Kanton Schwyz das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als Grundlage des anrechenbaren Einkommens dient (§ 7 Abs. 1 EGzKVG), ist zum Beispiel im Kanton Luzern vom Nettoeinkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen, wobei das Nettoeinkommen durch das Luzerner Steuergesetz definiert wird (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 des Kantons Luzern). Insofern lässt sich der vom Bundesgericht für den Kanton Luzern getroffene Entscheid nicht einfach so zur Beurteilung der Einkommensobergrenzen für die Verbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen bei unteren und mittleren Einkommen im Kanton Schwyz heranziehen.

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hat die Firma „Ecoplan“ einen Bericht zur „Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017“ (Schlussbericht vom 27. November 2018) erstellt (siehe: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung/monitoringpraemienverbilligung.html>). Der Bericht widmet sich unter anderem der Frage, ob die individuelle Prämienverbilligung den Mittelstand finanziell entlastet (Seite 83 ff.). Die Definition des Mittelstandes erfolgt nach Haushaltstyp. Für den Modellhaushalt eines Ehepaares mit zwei Kin-

dern (unter 14 Jahren) ist die untere Grenze für die Zurechnung zum Mittelstand ein Bruttoeinkommen von Fr. 97 336.-- und die obere Grenze Fr. 208 577.--. Der Bericht hält fest, dass dieser Modellhaushalt in elf Kantonen bis in den Mittelstand hinein individuelle Prämienverbilligung erhält. Zu diesen elf Kantonen gehört auch der Kanton Schwyz (Seiten 84 und 127).

2.4 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat stellt fest, dass im Kanton Schwyz die Einkommensobergrenzen zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen bei unteren und mittleren Einkommen genügend hoch angesetzt sind und bis in den Mittelstand hinein eine Entlastung der entsprechenden Haushalte erfolgt. Abgesehen von der Verbilligung der Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen sagt der unter Ziffer 2.3 erwähnte „Ecoplan-Bericht“ betreffend Wirksamkeit der individuellen Prämienverbilligung zudem aus, dass die verbleibende Prämienbelastung im Kanton Schwyz gegenüber den anderen Kantonen vergleichsweise tief ist (Seite 74). Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für eine weitere Überprüfung und beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

